

BGer 6B_1279/2016 vom 21. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1279_2016

FR: TF 6B_1279/2016 du 21 décembre 2016

IT: TF 6B_1279/2016 del 21 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Wallis trat am 12. Oktober 2016 auf eine Eingabe in Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO nicht ein, weil der Beschwerdeführer auch innert der ihm angesetzten Nachfrist keine Rechtsschrift eingereicht hatte, die den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerdeschrift genügt hätte. Zu dieser Frage äussert sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht. Seine Ausführungen betreffen nur die materielle Seite der Angelegenheit, mit der sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das nachträgliche Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.